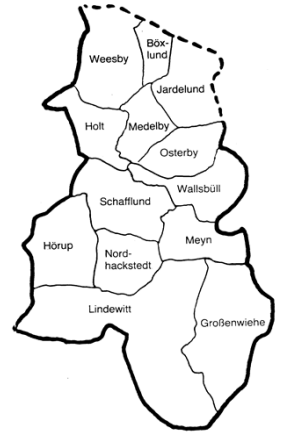


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.01

Schafflund, 02.01.2026

55. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|---------|--|
| Seite 1 | Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2026 |
| Seite 3 | Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2026 |

Bekanntmachungen

- | | |
|---------|--|
| Seite 5 | Stellenausschreibung der Amtsverwaltung Schafflund |
|---------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.12.2025
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	403.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	415.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	11.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	11.600 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	400.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	393.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	56.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf
- | | |
|--|---------------|
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0,01 Stellen. |

- 2 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Böxlund, 22.12.2025
Ort, Datum

gez. Michael Brodal
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 29.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.12.2025
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.939.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.615.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	323.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	323.500 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.571.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.526.400 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 300.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	422.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,15 Stellen.

- 4 -

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Meyn, 29.12.2025
Ort, Datum

gez. Rüdiger Glaubitz
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 30.12.2025

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar



STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Amt Schafflund (ca. 13.700 Einwohner*innen) liegt im Kreis Schleswig-Flensburg und verwaltet 13 amtsangehörige Gemeinden, einen Schulverband und mehrere Zweckverbände. Der Verwaltungssitz ist in der Gemeinde Schafflund.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine*

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)

gesucht. Die* ehrenamtliche* Gleichstellungsbeauftragte* soll zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund, nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes, beitragen.

Aufgaben:

- Erfassen und Aufzeigen von Problemfeldern hinsichtlich der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund und Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten.
- Angebot und Durchführung von Sprechstunden.
- Mitwirkung bei Entscheidungen, Vorhaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern haben.
- Mitwirkung bei personalrechtlichen Entscheidungen.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen nach Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, der Gemeindeordnung und Hauptsatzungen.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der frauen- und gleichstellungspolitischen Arbeit, des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) sowie allgemeine Kenntnisse des öffentlichen und des Privatrechts.

Was wir Ihnen bieten:

- eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit.
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, mit welchen Sie Ihr Familien- und Berufsleben in Einklang bringen können.
- monatliche Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO).
- eine bewegte und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer dienstleistungsorientierten Kommunalverwaltung.
- eigenständige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Neugierig? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartnerin:

Für allgemeine Rückfragen steht Ihnen Frau Hensen (Amt Schafflund, Zentrale Dienste) unter der Telefonnummer 04639/7032 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung:

Auf die Stellenausschreibung können Sie sich **bis zum 15. Februar 2026** bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail **ausschließlich im PDF-Format** und in **einer** Datei an

bewerbung@amt-schafflund.de

oder postalisch an das:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Stichwort: „Bewerbung ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)“.

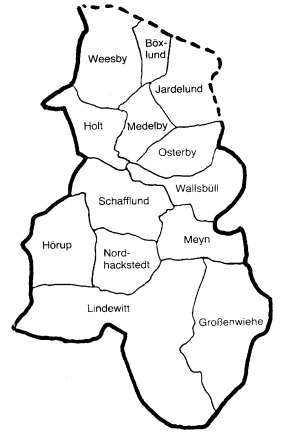
Das Amt Schafflund fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Für die ausgeschriebene Funktion der Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen ausschließlich Bewerbungen von Frauen und nicht-binären Personen zugelassen. Wir begrüßen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten erwünscht sind.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir den Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen nicht gesondert bestätigen und Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Ferner werden wir diese nach Abschluss des Verfahrens unwiderruflich vernichten. Bewerbungskosten werden vom Amt Schafflund nicht erstattet.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.02

Schafflund, 09.01.2026

56. Jahrgang

Bekanntmachungen

- | | |
|----------|---|
| Seite 9 | Stellenausschreibung der Amtsverwaltung Schafflund (Stellvertretende Schiedsperson) |
| Seite 11 | Bekanntmachung über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin – Gemeinde Weesby |

Hinweise

- | | |
|----------|--|
| Seite 12 | Einladung zur Einwohnerversammlung – Gemeinde Schafflund |
|----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.



STELLVERTRETENDE SCHIEDSPERSON (M/W/D)

Für den Schiedsamsbezirk des Amtes Schafflund ist die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen.

Die Stellvertretung ist neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Amtsausschuss.
Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Position der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Schiedsmannes können Personen bekleiden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt der Schiedsperson geeignet sind (§2 Abs. 1 der *Schiedsordnung -SchO-* für das Land Schleswig-Holstein).

Das Amt kann gemäß §2 Abs. 2 *Schiedsordnung* nicht bekleiden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht

Das Amt soll gemäß §2 Abs. 3 *Schiedsordnung* nicht bekleiden, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat
- nicht im Schiedsamsbezirk (Amtsbereich Schafflund) wohnt,
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr.2 *Schiedsordnung* fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt und an einer Tätigkeit als Stellvertreterin/Stellvertreter Interesse hat, möge sich bitte bis zum **27. Februar 2026** bei der Amtsverwaltung melden:

bewerbung@amt-schafflund.de

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher,
z.Hd. Frau Hansen,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
Tel: 04639-700

Schlichten statt Richten

Ein Informationsblatt zum Ehrenamt der Schiedsperson

INFO: Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und haben die Aufgabe zwischen den streitenden Parteien zu schlichten, einen Vergleich herbeizuführen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Schiedspersonen unterliegen der absoluten Schweigepflicht, auch nach ihrer Amtszeit. Der Amtsausschuss wählt die Schiedsperson auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben gehören:

- **Führen von Schlichtungsverfahren:** Die Schiedsperson leitet Schlichtungsverhandlungen, bei denen die Konfliktparteien die Möglichkeit haben, ihren Streit in einem strukturierten, aber dennoch informellen Rahmen beizulegen. Ziel ist es eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- **Protokollieren von Vereinbarungen:** Wenn eine Einigung erzielt wird, sorgt die Schiedsperson dafür, dass diese schriftlich festgehalten wird. Diese Vereinbarung ist rechtlich bindend und kann wie ein Gerichtsurteil vollstreckt werden.
- **Beratung der Parteien:** Die Schiedsperson informiert die Parteien über die Rechte und Pflichten sowie über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Dabei bleibt die Schiedsperson neutral und unparteiisch.
- **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:** Schiedspersonen arbeiten nach den Vorgaben der Schiedsordnung (SchO) von Schleswig-Holstein. Sie müssen sicherstellen, dass das Verfahren korrekt und rechtmäßig durchgeführt wird.
- **Vermitteln in Nachbarschaftskonflikten:** Häufig werden Schiedspersonen bei Konflikten zwischen Nachbarn eingeschaltet, z.B. bei Streitigkeiten über Lärmbelästigung, Grundstücksgrenzen oder Bepflanzungen.
- **Vermitteln bei kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten:** Schiedspersonen können auch bei anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie etwa bei Zahlungsstreitigkeiten oder Beleidigungen tätig werden.
- **Vermeidung von Eskalation:** Durch ihre Arbeit tragen Schiedspersonen zur Deeskalation von Konflikten bei und helfen, das soziale Miteinander in der Gemeinde zu fördern.

Ehrenamtliche haben die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, anderen zu helfen und gleichzeitig persönliche Fähigkeiten und soziale Netzwerke zu erweitern.

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Die Gemeindevertreterin Frauke von Ehren, Wählergemeinschaft „BÜRGER FÜR BÜRGER“ (BFB), hat den Verzicht auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Weesby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken der Listenbewerberin der Wählergemeinschaft „BÜRGER FÜR BÜRGER“ (BFB),

Gudrun Engelbrecht, Norderheide 2, 24994 Weesby,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Weesby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 08.01.2026

gez. Hensen



Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Schafflund • Gammelau 8 • 24980 Schafflund

An die
Einwohnerinnen und Einwohner
der Gemeinde Schafflund



Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen
Gammelau 8
24980 Schafflund
Tel.: 04639 – 78 21 78
Tel.: 04639 – 15 59
Fax: 04639 – 78 21 77
Mail: constanze.best@mail.de

Schafflund, den 03.12.2025

Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich lade Sie herzlich zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Schafflund

am Mittwoch, 14.01.2026, 19:00 Uhr, Portofino Schafflund,

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Nitrat im Grundwasser? Ist auch unser Trinkwasser belastet?
Information durch Herrn Michael Eickmann, Geschäftsführer des Wasserverbandes Nord
4. Errichtung weiterer Windenergieanlagen in Schafflund? Zum Stand der gegenwärtigen Situation informiert Herr Mathias Jahnke, Leiter Regionalentwicklung Kreis Schleswig-Flensburg
5. Entwicklung des Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde, „Wohnbebauung Alter Schulhof“, Information durch Herrn Moritz Hass, Planungsbüro Holt & Nicolaisen
6. Verschiedenes

Ich freue mich, wenn ich Ihr Interesse geweckt habe und Sie die Gelegenheit nutzen, sich bei unserer Einwohnerversammlung im Portofino in Schafflund zu informieren.

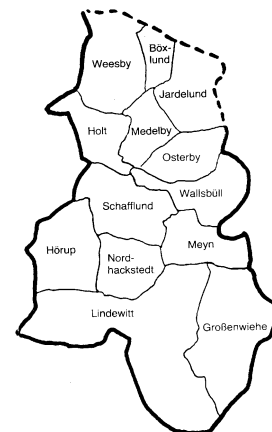
Es grüßt Sie herzlichst

Bürgermeisterin

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.03

Schafflund, 16.01.2026

56. Jahrgang

Sitzungen

Seite 13 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen

Seite 15 Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 21 Bekanntmachung Gemeinde Lindewitt Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Standort I, Gasspeicher Linnau“ der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 27 Bekanntmachung Gemeinde Lindewitt Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- und Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“ der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 33 Bekanntmachung Gemeinde Lindewitt Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- und Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerath“ der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 39 Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Seite 40 Stellenausschreibung des Amtes Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 27.01.2026 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Ristorante Portofino, Hauptstraße 47, 24980
Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 09.12.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
8. Bau eines Jugendtreffs;
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellung eines Förderantrages bei der Aktiv-Region
9. Bebauungsplan Nr. 48 „Jugendtreff“
hier: Aufstellungsbeschluss und Beratung über das weitere Vorgehen
10. Bebauungsplan Nr. 47 „Alter Schulhof“
hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zwecks frühzeitiger Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ausgestaltung eines Notstromaggregates

12. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

13. Personalangelegenheiten (Jugendkoordination)

Schafflund, 14.01.2026

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

**B E K A N N T M A C H U N G
der Gemeinde Lindewitt**

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung**

**des Entwurfs der 25. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Lindewitt
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans für drei Teilgebiete in nordwestlicher Ortslage Linnau (Standort I), in nordwestlicher Ortslage Lindewitt (Standort II), in südöstlicher Ortslage Lüngerau (Standort III) und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **19.01.2026 bis 20.02.2026** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Der Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung wird im Lageplan dargestellt (Anlage zur Bekanntmachung).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) HN Stadtplanung GmbH & Co. KG (Dezember 2025): Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil II: Umweltprüfung.
- (2) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 10.11.2025.
- (3) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 30.10.2025.
- (4) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 30.10.2025.
- (5) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 13.10.2025.
- (6) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 06.11.2025.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf

Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als nicht erheblich einzustufen.
- In (3) werden vorsorgliche Hinweise in Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna sowie zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung, insbesondere zum Knickschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen und zum Grundwasser innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird zusammenfassend eine geringe bis mittlere Erheblichkeit auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Niederschlagswasser- und Abwasserbewirtschaftung.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Trink- und Löschwasserversorgung.
- In (6) werden Anmerkungen und Hinweise getroffen zu Verbandsgewässern und deren Umgang.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden insgesamt als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden insgesamt als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich:

- **Amt Schafflund:** info@amt-schafflund.de.

- **Stadtplanung Holt & Nicolaisen:** m.hass@hn-stadtplanung.de.

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- **schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung,**

- **Stadtplanung Holt & Nicolaisen, Ballastkai 1, 24937 Flensburg.**

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig

- 18 -

abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung sowie die benannten umweltrelevanten Informationen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 08.01.2026

Amt Schafflund

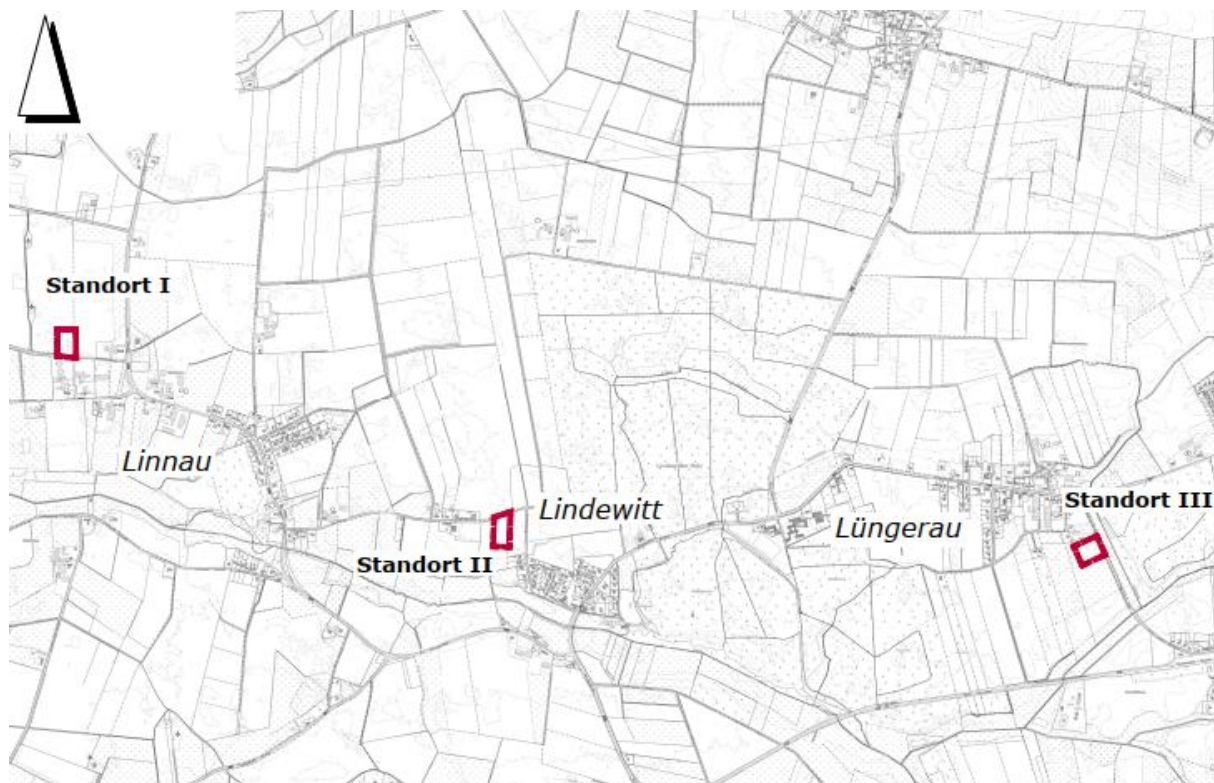
Der Amtsvorsteher

Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrag

Arne Wöhl

**ANLAGE: Geltungsbereiche der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Lindewitt**



**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

B E K A N N T M A C H U N G
Gemeinde Lindewitt

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung**

**des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24
„Standort I, Gasspeicher Linnau“
der Gemeinde Lindewitt
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Standort I, Gasspeicher Linnau“ für das Gebiet nördlich der Straße „Beerbekweg“, westlich der Straße „Neue Straße“, in nordwestlicher Ortslage der Gemeinde Linnau, auf dem Flurstück 45, Flur 2, Gemeinde Lindewitt und Gemarkung Linnau und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **19.01.2026** bis **20.02.2026** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 wird im Lageplan dargestellt (Anlage zur Bekanntmachung).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (7) HN Stadtplanung GmbH & Co. KG (Dezember 2025): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Standort I, Gasspeicher Linnau“, Teil II: Umweltprüfung.
- (8) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 10.11.2025.
- (9) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 30.10.2025.
- (10) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 30.10.2025.
- (11) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 13.10.2025.
- (12) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 06.11.2025.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotop, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als nicht erheblich einzustufen.
- In (3) werden vorsorgliche Hinweise in Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna sowie zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung, insbesondere zum Knickschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen und zum Grundwasser innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird zusammenfassend eine geringe bis mittlere Erheblichkeit auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Niederschlagswasser- und Abwasserbewirtschaftung.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Trink- und Löschwasserversorgung.
- In (6) werden Anmerkungen und Hinweise getroffen zu Verbandsgewässern und deren Umgang.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden insgesamt als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden insgesamt als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich:
 - **Amt Schafflund:** info@amt-schafflund.de.
 - **Stadtplanung Holt & Nicolaisen:** m.hass@hn-stadtplanung.de.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:
 - **schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung,**
 - **Stadtplanung Holt & Nicolaisen, Ballastkai 1, 24937 Flensburg.**
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig

- 24 -

abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 24 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung sowie die benannten umweltrelevanten Informationen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 08.01.2026

Amt Schafflund

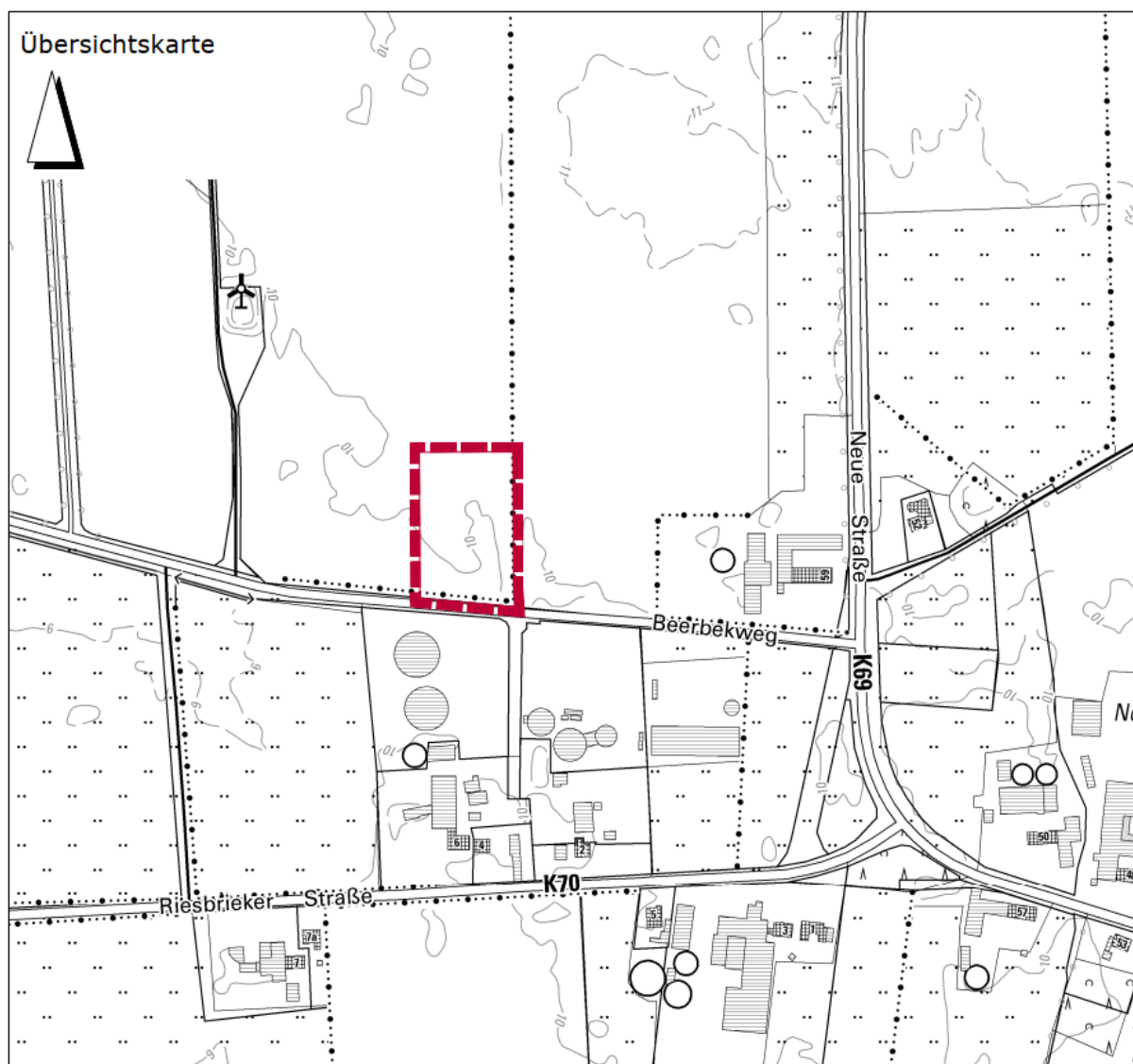
Der Amtsvorsteher

Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrag

Arne Wöhl

ANLAGE: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Lindewitt



**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

B E K A N N T M A C H U N G
Gemeinde Lindewitt

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung**

**des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25
„Standort II BHKW, Gas- und Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“
der Gemeinde Lindewitt
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- und Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“ für das Gebiet südlich der Straße „Waldweg“, westlich der Straße „Wiesenweg“, in nordwestlicher Ortslage der Gemeinde Lindewitt auf dem Flurstück 41/7, Flur 4, Gemeinde Lindewitt und Gemarkung Linnau und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **19.01.2026** bis **20.02.2026** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 wird im Lageplan dargestellt (Anlage zur Bekanntmachung).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (13) HN Stadtplanung GmbH & Co. KG (Dezember 2025): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- und Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“, Teil II: Umweltprüfung.
- (14) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 10.11.2025.
- (15) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 30.10.2025.
- (16) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 30.10.2025.
- (17) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 13.10.2025.

(18) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 06.11.2025.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als nicht erheblich einzustufen.
- In (3) werden vorsorgliche Hinweise in Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna sowie zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung, insbesondere zum Knickschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen und zum Grundwasser innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird zusammenfassend eine geringe bis mittlere Erheblichkeit auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Niederschlagswasser- und Abwasserbewirtschaftung.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Trink- und Löschwasserversorgung.
- In (6) werden Anmerkungen und Hinweise getroffen zu Verbandsgewässern und deren Umgang.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden insgesamt als gering eingestuft.
-

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden insgesamt als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich:
 - **Amt Schafflund:** info@amt-schafflund.de ,
 - **Stadtplanung Holt & Nicolaisen:** m.hass@hn-stadtplanung.de.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- 30 -

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung,

- Stadtplanung Holt & Nicolaisen, Ballastkai 1, 24937 Flensburg.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 25 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung sowie die benannten umweltrelevanten Informationen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, während folgender Zeiten öffentlich aus.

Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie

- 31 -

bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 08.01.2026

Amt Schafflund

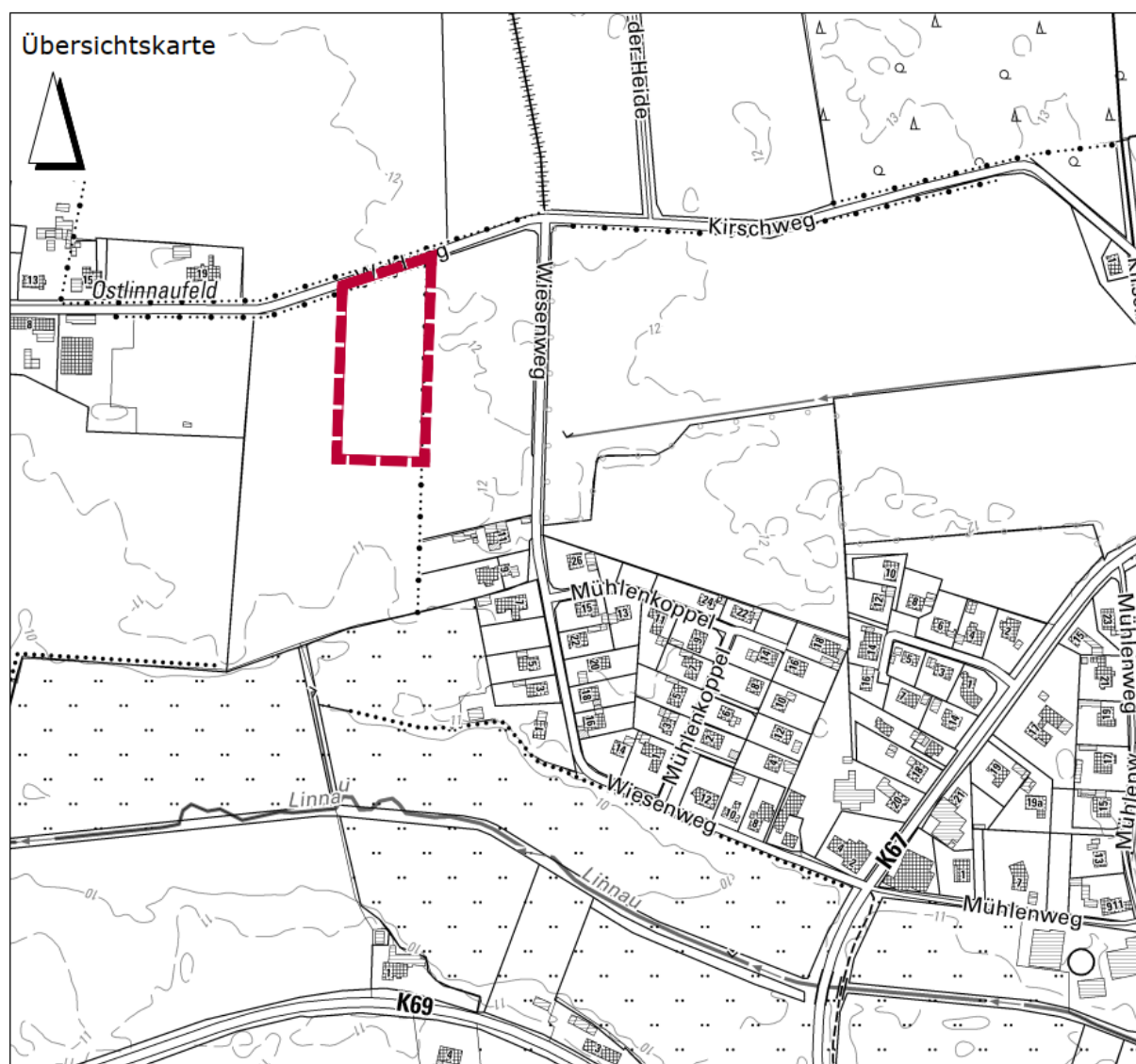
Der Amtsvorsteher

Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrag

Arne Wöhl

ANLAGE: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 der Gemeinde Lindewitt



**Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher**

B E K A N N T M A C H U N G
Gemeinde Lindewitt

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung**

**des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26
„Standort III BHKW, Gas- und Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“
der Gemeinde Lindewitt
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- und Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“ für das Gebiet westlich der „Bahnhofstraße“, südlich der Straße „Süderup“, in südwestlicher Ortslage des Ortsteils Lindewitt-Lüngerau, auf dem Flurstück 97/5, Flur 3, Gemeinde Lindewitt und Gemarkung Lindewitt-Lüngerau und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **19.01.2026** bis **20.02.2026** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 wird im Lageplan dargestellt (Anlage zur Bekanntmachung).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (19) HN Stadtplanung GmbH & Co. KG (Dezember 2025): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- und Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“, Teil II: Umweltprüfung.
- (20) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 10.11.2025.
- (21) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 30.10.2025.
- (22) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 30.10.2025.
- (23) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 13.10.2025.

(24) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 06.11.2025.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als nicht erheblich einzustufen.
- In (3) werden vorsorgliche Hinweise in Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna sowie zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Erheblich negative Auswirkungen sind bei Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung, insbesondere zum Knickschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen und zum Grundwasser innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird zusammenfassend eine geringe bis mittlere Erheblichkeit auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Niederschlagswasser- und Abwasserbewirtschaftung.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Trink- und Löschwasserversorgung.
- In (6) werden Anmerkungen und Hinweise getroffen zu Verbandsgewässern und deren Umgang.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden insgesamt als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden insgesamt als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich:

- **Amt Schafflund:** info@amt-schafflund.de,

- **Stadtplanung Holt & Nicolaisen:** m.hass@hn-stadtplanung.de.

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung,

- Stadtplanung Holt & Nicolaisen, Ballastkai 1, 24937 Flensburg.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 26 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung sowie die benannten umweltrelevanten Informationen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, während folgender Zeiten öffentlich aus.

Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Mo. 8:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 18:00 Uhr, Di., Do. und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.amt-schafflund.de/leben-wohnen/baugebiete-bauleitplanung/>.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem

- 37 -

Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 08.01.2026

Amt Schafflund

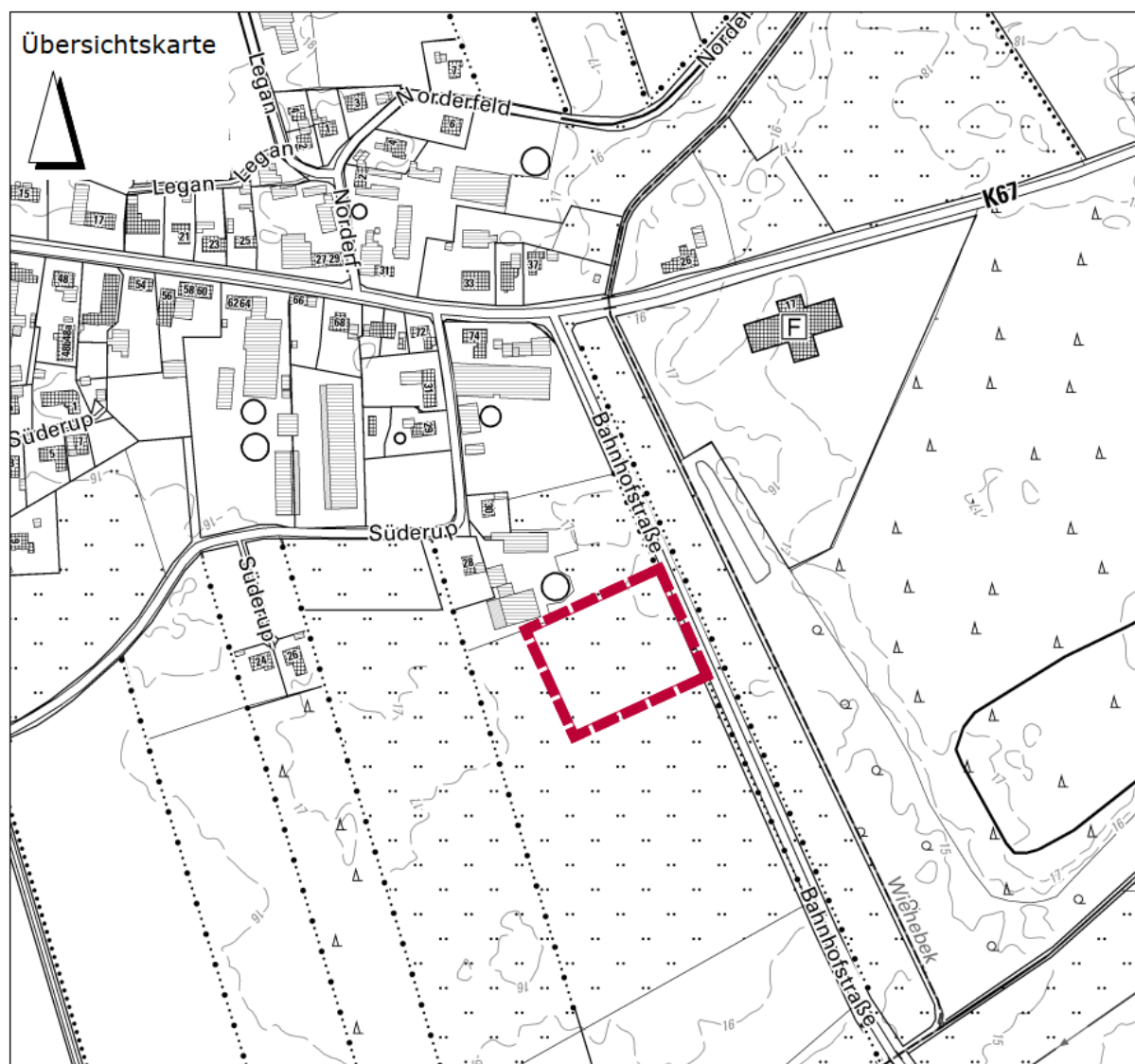
Der Amtsvorsteher

Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrag

Arne Wöhl

ANLAGE: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 der Gemeinde Lindewitt



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby haben sich nicht geändert, so dass keine schriftlichen Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zur Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig. Fällt einer dieser Termine auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Amtsverwaltung Schafflund, Steueramt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, erhoben werden.

Schafflund, den 12.01.2026

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher



-Wilhelm Krumbugel-



STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Amt Schafflund (ca. 13.700 Einwohner*innen) liegt im Kreis Schleswig-Flensburg und verwaltet 13 amtsangehörige Gemeinden, einen Schulverband und mehrere Zweckverbände. Der Verwaltungssitz ist in der Gemeinde Schafflund.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine*

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)

gesucht. Die* ehrenamtliche* Gleichstellungsbeauftragte* soll zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund, nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes, beitragen.

Aufgaben:

- Erfassen und Aufzeigen von Problemfeldern hinsichtlich der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund und Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten.
- Angebot und Durchführung von Sprechstunden.
- Mitwirkung bei Entscheidungen, Vorhaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern haben.
- Mitwirkung bei personalrechtlichen Entscheidungen.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen nach Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, der Gemeindeordnung und Hauptsatzungen.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der frauen- und gleichstellungspolitischen Arbeit, des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) sowie allgemeine Kenntnisse des öffentlichen und des Privatrechts.

Was wir Ihnen bieten:

- eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit.
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, mit welchen Sie Ihr Familien- und Berufsleben in Einklang bringen können.
- monatliche Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO).
- eine bewegte und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer dienstleistungsorientierten Kommunalverwaltung.
- eigenständige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Neugierig? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartnerin:

Für allgemeine Rückfragen steht Ihnen Frau Hensen (Amt Schafflund, Zentrale Dienste) unter der Telefonnummer 04639/7032 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung:

Auf die Stellenausschreibung können Sie sich **bis zum 15. Februar 2026** bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail **ausschließlich im PDF-Format** und in **einer** Datei an

bewerbung@amt-schafflund.de

oder postalisch an das:

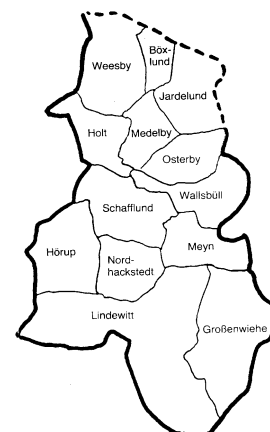
Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Stichwort: „Bewerbung ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)“.

Das Amt Schafflund fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Für die ausgeschriebene Funktion der Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen ausschließlich Bewerbungen von Frauen und nicht-binären Personen zugelassen. Wir begrüßen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten erwünscht sind.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir den Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen nicht gesondert bestätigen und Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Ferner werden wir diese nach Abschluss des Verfahrens unwiderruflich vernichten. Bewerbungskosten werden vom Amt Schafflund nicht erstattet.

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.04

Schafflund, 23.01.2026

56. Jahrgang

Sitzungen

Seite 43 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Bekanntmachungen

Seite 45 Interessenbekundungsverfahren für die Einrichtung einer Kita Gruppe in der Gemeinde Wallsbüll ab August 2026

Seite 47 Stellenausschreibung des Amtes Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 29.01.2026 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift vom 11.12.2025
5. Bericht über Beschlussfassungen bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Gemeindevertretung vom 11.12.2025
6. *Einwohnerfragestunde*
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Bericht der Ausschussvorsitzenden
9. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung
10. 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark III Loftlund-West“; hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Solarpark III Loftlund-West“; hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
12. 39. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilfläche Windkraft Barslund“; hier: Aufstellungsbeschluss
13. Vergabe Elektroleistung an Rosacker (Schule) - Brandverhütungsschau- hier: Billigung der Eilentscheidung
14. Annahme des Konzeptes von IPP-ESN für das integrierte Quartierkonzept; hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Sachstandsberichte
 - a) Rettungswache
 - b) Demontage Container (Unterkünfte)
 - c) Spenden für Jugendarbeit
 - d) „Betriebsversammlung“ vom 24.01.2026
 - e) Künftige Arbeiten (Gespräch mit IGN)
 - f) Vereinbarung mit dänischer KiTa
 - g) Vereinbarung mit DRK-KiTa
16. Kurze Information zur Klausur am 07.02.26
17. Mitteilungen und Anfragen

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:***

18. Steuerangelegenheiten

- a) Fall 1 – Niederschlagung
- b) Fall 2 – Niederschlagung
- c) Fall 3 – Niederschlagung

Großenwiehe, 19.01.2026

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Gemeinde Wallsbüll

- Der Bürgermeister -



Bürgermeister
Arno Asmus
Hauptstr. 24
24980 Wallsbüll
Tel.: 0171/839 2717
E-Mail: info@arnoasmus.de

Gemeinde Wallsbüll • Hauptstraße 24 • 24980 Wallsbüll

Wallsbüll, den 23.01.2026

Interessenbekundungsverfahren für die Einrichtung einer U3 Kita Gruppe - Krippengruppe in der Gemeinde Wallsbüll ab August 2026

Um der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Wallsbüll gerecht zu werden, strebt die Gemeinde einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. Realisiert werden soll dies durch die Einrichtung einer Krippengruppe in der Gemeinde Wallsbüll. Die Öffnungszeiten sollen sich am Bedarf orientieren und werden voraussichtlich den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr abdecken.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Betrieb der neuen Kita Gruppe aus den Sach- und Personalkostenförderungen des Landes Schleswig-Holstein (SQKM Mittel) gedeckt werden kann.

Folgende Punkte sind von Ihnen bei der Erstellung einer eventuellen Interessenbekundung zu berücksichtigen.

Anforderungen an den zukünftigen Träger der Kindertageseinrichtung:

- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland
- Langjährige Erfahrung mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach dem Kita Gesetz
- Betriebsführung der Kindertageseinrichtung nach dem Kita Gesetz
- Bereitschaft zur Kooperation mit der Gemeinde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Träger der vorhandenen Kita im Dorfgemeinschaftshaus Wallsbüll, z. B. zur möglichen Abdeckung längerer Betreuungszeiten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern und sozialen Einrichtungen in der Gemeinde

Einzureichende Unterlagen:

- Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft (langjährige Erfahrungen in der Führung und Verwaltung von Kindertageseinrichtungen)
- Pädagogische Konzeption des Trägers gemäß Kitagesetz ggf. mit fachlichen Schwerpunkten

- 46 -

- Lage der Einrichtung/ Gruppe, Raumkonzept einschl. Neben- und Funktionsräumen, Zuwegung, Parkplatzflächen
- Ausführungen zur Kooperation und Beteiligung der Gemeinde Wallsbüll
- Entwurf eines Finanzierungsvertrages und/oder Betriebsführungsvertrages
- Ausführungen zu dem Ziel, dass mit der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung an diesen Standort verfolgt wird
- Nachweis über die Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der pädagogischen Fachberatung gemäß Kitagesetz

Die Kriterien für den Auswahlvorschlag der Gemeinde an den Kreis SL-FL sind:

- Vollständigkeit der verlangten Bewerbungsunterlagen; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bereitschaft zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Gemeinde, u. a. auch zur Höhe der Elterngebühren und den Aufnahmekriterien; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bewertung des geplanten Raumkonzeptes/ Lage der Einrichtung; Bewertung 1 – 30 Punkte
- Bewertung des geplanten Zeitpunktes der Einrichtung; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bewertung der pädagogischen Konzeption und der Zielvorgaben für das Betreuungsangebot; Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bewertung des Konzeptes zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde; Bewertung 1 – 10 Punkte

Ein Antrag auf Aufnahme in den 1. Abschnitt des Kita-Bedarfsplans für eine zusätzliche U3 Kita Gruppe – Krippengruppe, ist von der Gemeinde Wallsbüll gestellt worden. Als Bewerber sollten Sie zeitgleich mit der Interessenbekundung einen Antrag auf Aufnahme in den 2. Abschnitt des Kita Bedarfsplanes über die Gemeinde Wallsbüll beim Kreis Schleswig-Flensburg beantragen.

Falls Sie Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Kindertagesstätte/ U3 Kita Gruppe - Krippengruppe haben, bitte ich Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen schriftlich **bis zum 20.02.2026** in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift:

Interessenbekundungsverfahren –Kita Gruppe Wallsbüll- der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund einzureichen.

Nach der Auswahlentscheidung durch die Gemeinde Wallsbüll werden die Unterlagen an den Kreis Schleswig-Flensburg, SG Kita zur Bescheidung weitergeleitet.

Für die Beteiligung an der Interessenbekundung und das weitere Verfahren, können keine Kosten geltend gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Vergabeverfahren nach VL oder VOF handelt. Die Auswahl des Trägers liegt nicht bei der Gemeinde Wallsbüll und wird daher nicht in diesem Interessenbekundungsverfahren getroffen. Die Gemeinde erstellt einen begründeten Auswahlvorschlag für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ich behalte mir vor, bei Fehlern der Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen, das Verfahren zu beenden.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht die Amtsverwaltung Schafflund (Ralf Fleddermann -Leiter Abteilung ZD mit Schule und Kita, ggf. Vertretung-) unter der Telefonnummer der Zentrale 04639-700 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet
Arno Asmus
(Bürgermeister)



STELLVERTRETENDE SCHIEDSPERSON (M/W/D)

Für den Schiedsamsbezirk des Amtes Schafflund ist die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen.

Die Stellvertretung ist neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Amtsausschuss. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Position der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Schiedsmannes können Personen bekleiden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt der Schiedsperson geeignet sind (§2 Abs. 1 der *Schiedsordnung -SchO-* für das Land Schleswig-Holstein).

Das Amt kann gemäß §2 Abs. 2 *Schiedsordnung* nicht bekleiden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht

Das Amt soll gemäß §2 Abs. 3 *Schiedsordnung* nicht bekleiden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat
2. nicht im Schiedsamsbezirk (Amtsbereich Schafflund) wohnt,
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr.2 *Schiedsordnung* fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt und an einer Tätigkeit als Stellvertreterin/Stellvertreter Interesse hat, möge sich bitte bis zum **27. Februar 2026** bei der Amtsverwaltung melden.

bewerbung@amt-schafflund.de

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher,
z.Hd. Frau Hansen,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund

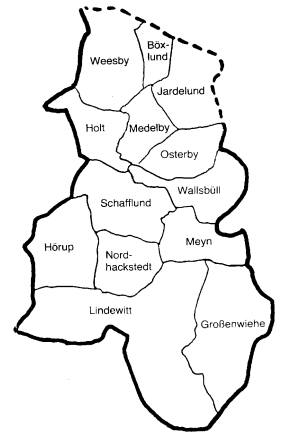
Tel: 04639-700

- 48 -

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund, Nr. 04 vom 23.01.2026

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.05

Schafflund, 30.01.2026

56. Jahrgang

Satzungen

Seite 48 Satzung des Amtes Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Seite 52 Satzung der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachungen

Seite 56 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 48 „Jugendtreff“ der Gemeinde Schafflund

Seite 58 Stellenausschreibung der Amtsverwaltung Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
des Amtes Schafflund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2025 (GVOBl 2025/156 S. 1-5), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Mitglieder des Amtsausschusses sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher auf Antrag die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW erstattet. Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Eine Abrechnung nach § 2 Abs. 1 schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für

sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (4) a) Die oder der Amtswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der/ die Stellvertreter/in erhält 75 von Hundert des Betrages als Aufwandsentschädigung.
- b) Die Amtsfachwartinnen oder Amtsfachwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von **12,78 € monatlich**. Folgende Fachgebiete fallen darunter:

- Atemschutzfachwart,
- Funkfachwart,
- Bekleidungsfachwart,
- Pressewart,
- Brandschutzerziehungsfachwart.

Der stellvertretende Funkfachwart erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Funkwartes.

- c) Entgegen Buchstabe b) erhalten die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer der Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. **10,23 €**. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.
 - d) Die Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).
 - e) Die Jugendwartinnen oder die Jugendwarte erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).
- (5) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) für Ämter mit über 10.000 Einwohnern festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung für die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht erreichen.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes erhält die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ein Sitzungsgeld in Höhe des in der EntschVO festgesetzten Sitzungsgeldes für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Mitgliedern des Amtsausschusses sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Mitglieder des Amtsausschusses sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen verlangen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12.02.2013 sowie alle Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 30.12.2025

(Siegel)

gez.
(Wilhelm Krumbügel)
- Amtsvorsteher -

Satzung
der Gemeinde Böxlund über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2025 (GVOBl 2025/156 S. 1-5), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;
- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung oder durch die Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(4) Die protokollführende Person erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung eine Entschädigung in Höhe des dreifachen Sitzungsgeldes.

(5)

a) Die Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte der Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung in Höhe von 25 % des Höchstbetrages.

§ 3 **Ergänzende Regelungen**

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und – beamten, Gemeindevertreterinnen und – vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.12.2012 sowie alle Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, 30.12.2025

(Siegel)

gez.
(Michael Brodal)
- Bürgermeister -

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 48 „Jugendtreff“ der Gemeinde Schafflund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Jugendtreff“ für das Gebiet nördlich der „Meyner Straße“, südlich des „Meyner Mühlenstroms“ im Bereich der bestehenden Schul- und Sportanlagen auf dem Flurstück 72/30 der Flur 7, Gemarkung Schafflund, beschlossen.

Planungsziel ist der Neubau eines Gebäudes als Jugendtreff.

Der Standort des geplanten Jugendtreffs wird im angefügten Lageplan dargestellt.

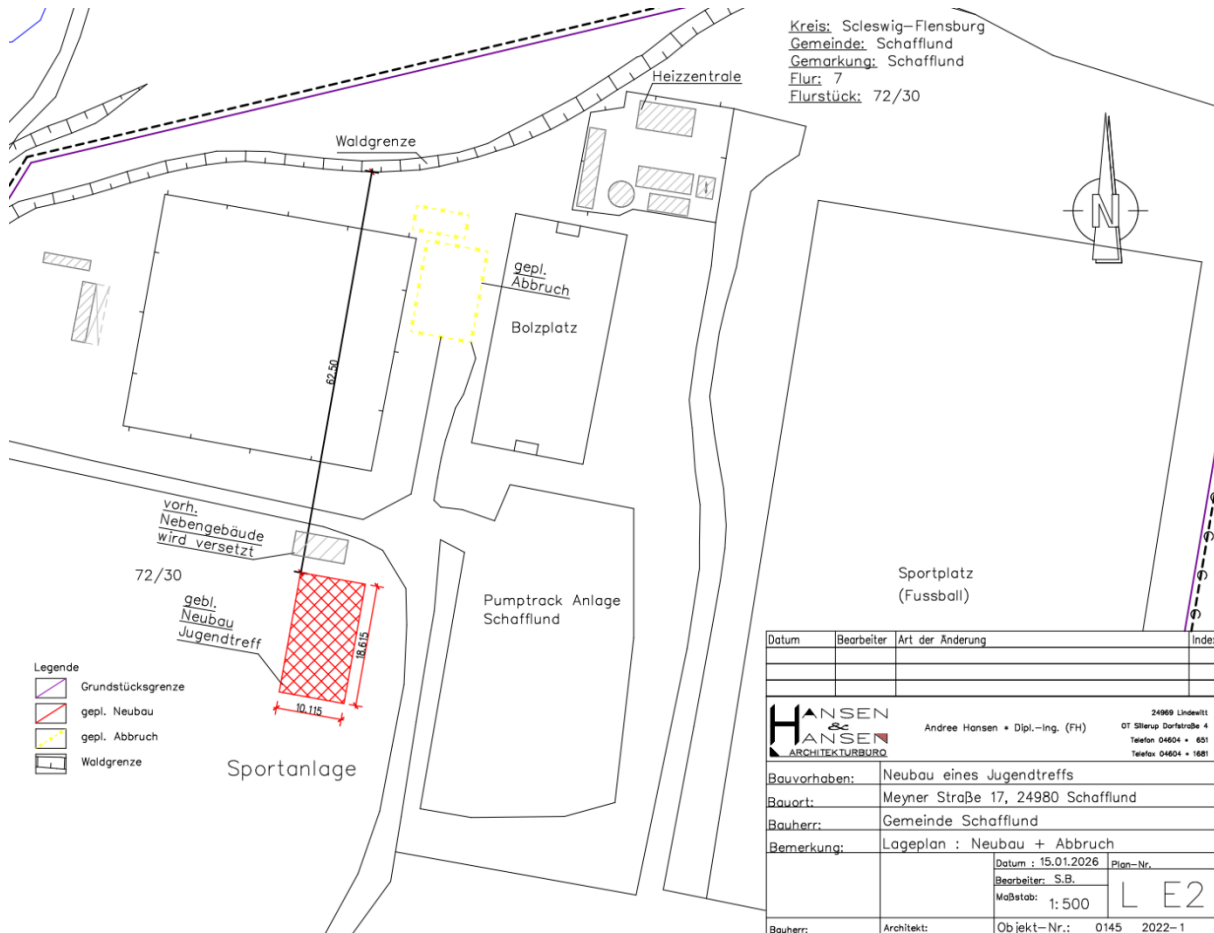
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schafflund, 29.01.2026

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

Lageplan zum BP Nr. 48 „Jugendtreff“ der Gemeinde Schafflund





STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Amt Schafflund (ca. 13.700 Einwohner*innen) liegt im Kreis Schleswig-Flensburg und verwaltet 13 amtsangehörige Gemeinden, einen Schulverband und mehrere Zweckverbände. Der Verwaltungssitz ist in der Gemeinde Schafflund.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine*

ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)

gesucht. Die* ehrenamtliche* Gleichstellungsbeauftragte* soll zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund, nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes, beitragen.

Aufgaben:

- Erfassen und Aufzeigen von Problemfeldern hinsichtlich der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund und Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten.
- Angebot und Durchführung von Sprechstunden.
- Mitwirkung bei Entscheidungen, Vorhaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern haben.
- Mitwirkung bei personalrechtlichen Entscheidungen.

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen nach Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, der Gemeindeordnung und Hauptsatzungen.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der frauen- und gleichstellungspolitischen Arbeit, des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) sowie allgemeine Kenntnisse des öffentlichen und des Privatrechts.

Was wir Ihnen bieten:

- eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit.
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, mit welchen Sie Ihr Familien- und Berufsleben in Einklang bringen können.
- monatliche Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO).
- eine bewegte und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer dienstleistungsorientierten Kommunalverwaltung.
- eigenständige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Neugierig? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartnerin:

Für allgemeine Rückfragen steht Ihnen Frau Hensen (Amt Schafflund, Zentrale Dienste) unter der Telefonnummer 04639/7032 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung:

Auf die Stellenausschreibung können Sie sich **bis zum 15. Februar 2026** bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail **ausschließlich im PDF-Format** und in **einer** Datei an

bewerbung@amt-schafflund.de

oder postalisch an das:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Stichwort: „Bewerbung ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (w/d)“.

Das Amt Schafflund fördert aktiv die Gleichstellung aller Beschäftigten. Für die ausgeschriebene Funktion der Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen ausschließlich Bewerbungen von Frauen und nicht-binären Personen zugelassen. Wir begrüßen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten erwünscht sind.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir den Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen nicht gesondert bestätigen und Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Ferner werden wir diese nach Abschluss des Verfahrens unwiderruflich vernichten. Bewerbungskosten werden vom Amt Schafflund nicht erstattet.